

Anmerkungen zum Anschluss von Gewerbebetrieben an die Abfallbewirtschaftung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft werden die Regelungen der Abfallsatzung hinsichtlich der An- und Abmeldung von anschlusspflichtigen Grundstücken sonstiger Herkunftsbereiche (Gewerbebetriebe, Freiberufler, Handwerker u. ä.) wie folgt anwenden.

Es ist diesen Anschlusspflichtigen möglich, ihre Abfallbehälter mittels einer E-Mail kurzfristig abzumelden. Die Behälter verbleiben entgegen geltender Regelungen auf dem Grundstück, um einen kurzfristigen, aber auch einen entgegen der geltenden Satzungsregelung vorfristigen „Neustart“ sofort zu ermöglichen. Die Abfallbehälter können nach der Abmeldung noch einmal zur Entleerung bereitgestellt werden. Damit wird verhindert, dass sich an den betreffenden Anfallstellen Abfälle auf unbestimmte Zeit in den so „abgemeldeten“ Abfallbehältern befinden. Nach dieser erfolgten Leerung werden diese auf elektronischem Weg für weitere Entleerungen gesperrt.

Für den Fall, dass Unternehmen ihre Belegschaft zwar reduzieren, jedoch die Verwaltung weiterarbeitet, sind die betreffenden Unternehmen weiterhin an die Abfallbewirtschaftung des Landkreises anzuschließen, die Größe des dann vorzuhaltenden Restabfallbehälters wird jedoch auf Grund des für einen Verwaltungsbetrieb gemäß § 11 der Abfallsatzung vorzuhaltenden Restabfallbehältervolumens bestimmt. Dieses weicht verständlicherweise erheblich von dem z. B. für einen Betrieb des Hotel- oder Gaststättengewerbes vorzuhaltendes Restabfallbehältervolumen ab.

So sind in diesem Fall für je drei Mitarbeiter dann nur ein sog. Einwohnergleichwert (7,5 Liter / Woche) anzusetzen. Ein Unternehmen des Hotel- und Gaststättengewerbes mit 12 Verwaltungsmitarbeitern müsste somit einen Restabfallbehälter 60 Liter bei 14-täglicher Entleerung vorhalten. Die monatliche Gebührenbelastung für einen solchen Behälter beträgt 5,98 EUR zzgl. 1,32 EUR monatliche Grundgebühr. Für den Fall, dass von einer dreimonatigen Einstellung des Betriebes ausgegangen werden muss, beliefe sich die Gebührenbelastung für den gesamten Zeitraum auf 21,90 EUR.

Auch und gerade in dieser Situation muss es aber auch darum gehen, Abfälle zu vermeiden.

Für die betroffenen Unternehmen kommt es jetzt besonders darauf an, die für den bevorstehenden Saisonbetrieb vorgehaltenen oder zum 1. April, 1. Mai etc. angeforderten Restabfallbehälter abzumelden bzw. abzubestellen. Eine generelle Stornierung von Abfallbehältern z. B. des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes ist nicht möglich, da keine Datenbasis existiert, in der Anschlusspflichtige einem speziellen Wirtschaftszweig zugeordnet sind. Eine sichere Unterscheidung ist nur hinsichtlich der Grundgebühr möglich, bei der jedoch ausschließlich zwischen privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen (u. a. Gewerbe) unterschieden wird.

Stralsund, 23. März 2020

Torsten Ewert
Betriebsleiter

